



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

3 Digitalisierung im Gesellschaftsrecht: Online-Gründung

Die Gründung einer GmbH war bisher kompliziert, langwierig und mit einer Menge Papier verbunden. Der Rat der Europäischen Kommission, die EU-Kommission und das EU-Parlament haben sich nun auf eine „Änderungsrichtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ geeinigt, und das Europäische Parlament hat der Änderung zugestimmt.

Gleichzeitig ist die als „Company Law Package“ benannte Richtlinie zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen verabschiedet worden. **Beide enthalten Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (EU) 2017/1132 („Gesellschaftsrechtsrichtlinie“).**

Inzwischen ist im Amtsblatt vom 11.07.2019 (L 186, S. 80 ff.) die verbindliche Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1151 veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten.

3.1 Neue Richtlinie macht den Weg zur Online-Gründung einer GmbH frei

Die Gesellschaftsrechtsrichtlinie enthält in den Art. 13 ff. bereits Vorgaben über die Gründung und Eintragung von Kapitalgesellschaften sowie deren Zweigniederlassungen. Mit der verabschiedeten Änderungsrichtlinie sind diese nun erweitert worden.

Mit der **Richtlinie (EU) 2019/1151** hat der Unions-Richtliniengeber erstmals die Möglichkeit zur Online-Gründung einer Kapitalgesellschaft eröffnet. Gemäß Anhang II A soll diese Möglichkeit in Deutschland der GmbH vorbehalten sein.

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 greift ganz bewusst nicht in die nationalen materiell-rechtlichen Vorschriften zur Gründung einer Gesellschaft ein. Vielmehr hat es sich der Unions-Richtliniengeber zur Aufgabe gemacht, die in den

Mitgliedstaaten recht unterschiedlich ausgestaltete Digitalisierung bei der Gründung und Änderung einer Gesellschaft möglichst gleich auszugestalten, kosteneffizienter und schneller zu machen.

Die Mitgliedstaaten sind nun in der Pflicht, die Regelungen zur Online-Gründung einer GmbH sowie zur Online-Gründung einer Zweigniederlassung **bis zum 01.08.2021** in nationales Recht umzusetzen. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr ist bei Vorliegen objektiver Gründe möglich.

Die Umsetzung der Richtlinie wird in Deutschland zu einigen Änderungen führen. Die Mitgliedstaaten sind allerdings nicht dazu verpflichtet, die bisher etablierten Verfahren einzustellen. Vielmehr kann das Online-Verfahren neben dem bisherigen Verfahren eingeführt werden.

Die Eckpunkte der EU-Richtlinie

Der EU-Richtliniengeber sieht gerade in der mit der Gründung einer Gesellschaft oder der Eintragung einer Zweigniederlassung verbundenen Pflicht der physischen Anwesenheit des Antragstellers einen der Hauptgründe für den erheblichen zeitlichen Aufwand.

- Durch die Möglichkeit zur Online-Gründung soll der Gründungsakt erheblich beschleunigt werden.
- Die für die Erklärung notwendigen Dokumente werden durch Online-Formulare eingereicht. Bei der Registrierung einer Niederlassung zu einem späteren Zeitpunkt können diese wiederverwendet werden.
- Die Gebühren für eine Online-Gründung einer GmbH sollen sich an dem Betrag orientieren, der für eine kostendeckende Erbringung dieser Dienstleistung erforderlich ist.

Der Gründungsakt

Art. 13g sieht nun die Möglichkeit vor, eine Kapitalgesellschaft gründen zu können, ohne dass der Gründer bei einem Notar oder einer Behörde, die zur

Gründung einer Gesellschaft nach nationalem Recht persönlich aufgesucht werden müsste, erscheinen muss.

Die Sichtprüfung von Ausweispapieren soll im Wege einer Online-Identitätsprüfung gemäß Art. 6 der eIDAS-VO (Verordnung [EU] Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) erfolgen.



Hinweis

Es bleibt dem deutschen Gesetzgeber allerdings überlassen, die Rolle der Notare im Gründungsprozess neu zu definieren. Beispielsweise ist an die Beibehaltung von bestimmten Formvorschriften oder eine Vorabprüfung der Identität von Gesellschaftern und Geschäftsführern zu denken.

Auch die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister soll deutlich beschleunigt werden. Will eine natürliche Person mittels Online-Gründung eine Gesellschaft gründen und verwendet dabei die Mustersatzung, muss die Gründung nach Art. 13g Abs. 7 innerhalb von fünf Arbeitstagen, in anderen Fällen – also beispielsweise bei Gründung durch eine juristische Person – innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein.

Den Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, für bestimmte Rechtsformen von Gesellschaften, bei denen es sich nicht um die in Anhang II A genannten Rechtsformen handelt, keine Online-Gründung vorzusehen. Das eröffnet dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit, die Online-Gründung auf die Bargründung einer GmbH zu beschränken und die Sachgründung auszuklamern.

Die Mustersatzung soll die Online-Gründung erleichtern

Art. 13h verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, eine Mustersatzung in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung zu stellen, in anderen Amtssprachen der Europäischen Union können weitere Muster zur Information bereitgestellt werden.

Da die Einbeziehung eines Notars für den Gründungsakt künftig nicht mehr zwingend notwendig ist, fallen diese Gebühren bei einer Online-Gründung weg. Offen ist derzeit allerdings, welche Kosten für das Beschaffen und Einreichen der zur Online-Gründung notwendigen Dokumente anfallen werden.

Länderübergreifender Informationsaustausch

Eine umfangreiche Regelung enthält Art. 13i zum Informationsaustausch bezüglich zu disqualifizierender Geschäftsführer. Informationen über diese von einem Geschäftsführeramt auszuschließenden Personen sollen auf Anfrage grenzüberschreitend ausgetauscht werden können. Die Vorschrift regelt also nur, dass Informationen über die Inhabilität eines Geschäftsführers nach nationalem Recht bereitgestellt werden müssen. In Deutschland muss der Geschäftsführer versichern, dass keine Ausschlussgründe für seine Bestellung bestehen. An diesem System muss daher nicht gerüttelt werden. Eine weitere Sachprüfung wird ebenso wenig erforderlich sein.

Zweigniederlassungen gründen

Neben der Online-Gründung sollen künftig auch Zweigniederlassungen online registriert und für das Register relevante Daten und Dokumentationen online eingereicht werden können.

Zudem sollen Auskünfte über frühere Namen, die Website des eingetragenen Unternehmens, den Gesellschaftszweck sowie die rechtlichen Vertreter und Informationen über Zweigniederlassungen der Gesellschaft, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, frei verfügbar sein.

Mitgliedstaaten sollen die gespeicherten Daten an andere EU-Mitgliedstaaten weiterreichen können bzw. anderen Mitgliedstaaten den Zugriff darauf ermöglichen. Dies soll durch das **Business Registers Interconnection System**, kurz BRIS, sichergestellt werden. Damit sollen die Handelsregister aller Mitgliedstaaten auf einer Plattform vereint werden, und ein Registergericht soll über die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit eines Geschäftsführers in einem anderen Mitgliedstaat Erkundigungen einholen können.

Fazit

Mit der Online-Gründung wird es künftig möglich sein, eine GmbH schneller und womöglich kostengünstiger zu errichten. Für die Registergerichte wird die Umstellungsphase sicherlich zur Herausforderung werden.

Selbst wenn künftig bei der „Standardgründung“ unter Verwendung einer Mustersatzung ein Notar nicht mehr aufgesucht werden muss, sollten Gründer sich trotzdem vorab gut informieren und ggf. anwaltlichen Rat einholen. Nicht jeder Gründungswille lässt sich über die Mustersatzung abbilden.

3.2 Grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Änderungen erfahren zugleich die geltenden Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung und Umwandlung sowie zur Spaltung. Zu den wesentlichen Änderungen gehört die künftige Zweiteilung des Verschmelzungsberichts. Künftig ist der Bericht in einen gesellschafter- und einen arbeitnehmerspezifischen Bericht zu unterteilen. Gleiches gilt für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die Spaltung.

Minderheitsgesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, die überstimmt worden sind, haben künftig ein Recht auf Austritt und können eine angemessene Barabfindung verlangen.

Der Gläubigerschutz soll durch spezielle Regelungen mit einem Recht auf Information und Sicherheitsleistung besser gewährleistet werden. Hierzu wird eine Anpassung des § 122j UmwG notwendig sein.

Die bereits bestehenden Vorgaben zur Vorabbescheinigung im Wegzugsstaat sind im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erweitert worden und haben zudem eine Präzisierung erfahren.

Neue Vorgaben sind zur Unterrichtung und Anhörung betroffener Arbeitnehmer und zum Bestandsschutz für Mitbestimmungsrechte im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung aufgenommen worden.

3.3 Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht – Das DiRUG liegt im Entwurf vor

Vom Bundeskabinett ist am 10.02.2021 der vom BMJV vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur **Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie** (kurz „DiRUG“) beschlossen worden. Mit dem Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht („Digitalisierungsrichtlinie“) in nationales Recht umgesetzt werden.

Hinweis

Das Gesetz soll zum 01.08.2022 in Kraft treten und ab dem 01.08.2023 anzuwenden sein.

Der nun zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegte Referentenentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die in erheblicher Weise von dem etablierten System im deutschen Registerwesen abweichen.

Die Kernpunkte des Referentenentwurfs (RefE)

Die Online-Gründung der GmbH kommt

Dies gilt allerdings mit Einschränkungen. Die Online-Gründung ist nur für die GmbH vorgesehen und nur für den Fall der **Bargründung**. Spätere Änderungen sind ebenfalls nicht von der gesetzlichen Neufassung umfasst.

Der RefE schafft dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine notarielle Beurkundung von Willenserklärungen im Wege der Videokommunikation. Für die Videokonferenz muss allerdings ein von der Bundesnotarkammer zu betreibendes Videosystem genutzt werden.

Die Unterschrift, wie sie gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GmbHG erforderlich ist, wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur (siehe Kap. 4/43) aller Gesellschafter ersetzt. Keine Änderungen treten im Hinblick auf die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur ein. Voraussetzung ist, dass es sich

um einen Notar handelt, der über einen Amtsbereich am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnsitz eines der Gesellschafter verfügt.

Öffentliche Beglaubigung von Registeranmeldungen im Wege der Videokommunikation

Urkunden, die zur Registeranmeldung notwendig sind, sollen vollständig online eingereicht werden können. Dies soll für **alle** Registeranmeldungen gelten, also beispielweise auch für die AG, KGaA oder Genossenschaften. Nicht erwähnt werden im RefE die Kommanditgesellschaft und die Offene Handelsgesellschaft, sodass derzeit nicht klar ist, ob eine Online-Beglaubigung der Registeranmeldungen in Aussicht ist.

Gleichzeitig eröffnet dies die Möglichkeit, Zweigniederlassungen eintragen oder Urkunden und Informationen online einreichen zu können.

Offenlegung von Registerinformationen und den Gebühren

Bei der Offenlegung von Urkunden und Informationen darf es nach den Regelungen der Digitalisierungsrichtlinie nicht mehr auf die Offenlegung in einem Amtsblatt oder Portal ankommen.

Stattdessen soll die Eintragung künftig dadurch bekannt gemacht werden, dass sie in dem betreffenden Register online gestellt wird. Der Abruf von Daten, die im Handelsregister bekanntgemacht wurden oder von Dokumenten, die zum Register eingereicht worden sind, soll gebührenfrei sein. Hingegen soll es eine Bereitstellungsgebühr geben.

Künftig auch Informationen über ausländische Zweigniederlassungen

Die Richtlinie sieht darüber hinaus vor, dass im Handelsregister auch Informationen über eine ausländische Zweigniederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des EWR von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland einzutragen sind. Erleichterungen im Hinblick auf die Anmeldung und Eintragung von Zweigniederlassungen im Inland sind vor-

gesehen, wenn diese dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder Vertragsstaates des EWR unterliegen.

Schlechte Zeiten für disqualifizierte Geschäftsführer

Die Richtlinie sieht einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch hinsichtlich jener Geschäftsführer vor, für die inländische Bestellungshindernisse bestehen.

Der RefE enthält eine Reihe von Neuregelungen, die im Hinblick auf die Möglichkeit der Online-Gründung einer GmbH erst einmal vielversprechend klingen. Ob sich die Online-Gründung in der Praxis bewähren wird, wird ganz wesentlich davon abhängen, wie benutzerfreundlich das Verfahren insgesamt ausgestaltet sein wird.

Bestelloptionen



Das GmbH-Recht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)